

13. Kann das Revisionsgericht die aus § 499 Abs. 2 St. P. O. zuungunsten des Angeklagten ergangene Kostenentscheidung abändern, wenn die zu ungunsten des Angeklagten gegen die Entscheidung in der Hauptsache gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft unbegründet ist?

III. Straffenat. Ur. v. 12. Juni 1911 g. L. u. Gen. III 302/11.

I. Landgericht Flensburg.

Gegen die Angeklagten war das Hauptverfahren aus § 18 des Gesetzes vom 7. Juni 1909 gegen den unlauteren Wettbewerb eröffnet worden. Die Strafkammer stellte durch Urteil das Verfahren ein, weil der nach § 22 das erforderliche Strafantrag rechtswirksam nicht gestellt sei, und legte die Kosten des Verfahrens einschließlich der den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last (§ 499 St. P. O.). Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Reichsgericht das angegriffene Urteil auf, sprach die Angeklagten aber nach §§ 343, 394 St. P. O. frei, weil, wenn auch ein Strafantrag rechtswirksam gestellt sei, nach den getroffenen Fest-

stellungen der Tatbestand des § 18 a. a. D. überhaupt nicht vorliege. Bezüglich der Entscheidung über den Kostenpunkt wurde u. a. folgendes ausgeführt.

Aus den Gründen:

... Der Vorderrichter hatte in Anwendung des § 499 Abs. 2 St. P. O. der Staatskasse auch die den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, insbesondere die Kosten der Verteidigung, auferlegt. Diesen Teil der vorderrichterlichen Entscheidung in Fortfall zu bringen, wie der Ober-Reichsanwalt beantragt hat, war nicht angängig.

Gegen das die Einstellung des Verfahrens aussprechende Strafammerurteil hatte die Staatsanwaltschaft zu ungunsten der Angeklagten Revision eingelegt; sie begehrte Aufhebung des ersten Urteils und Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz mit dem Ziele, die Beurteilung der Angeklagten herbeizuführen. Das Rechtsmittel erwies sich aber als unbegründet. Dies würde an sich nicht gehindert haben, jenen Ausspruch im Kostenpunkte zu ungunsten der Angeklagten zu ändern. Allein unerläßliche Voraussetzung dafür wäre gewesen, daß das Gericht aus Rechtsirrtum von der erwähnten Befugnis Gebrauch gemacht hätte. Nach dem Inhalte der Urteilsgründe ist dies aber in keiner Weise ersichtlich. Denn ob die den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, und die Entscheidung unterliegt deshalb im wesentlichen dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters, der das Urteil erläßt. Das Revisionsgericht, dessen Tätigkeit grundsätzlich durch § 376 St. P. O. begrenzt wird, kann nicht nachprüfen, ob die Anwendung des § 499 Abs. 2 St. P. O. angemessen war oder nicht. Daraus folgt, daß der vom Ober-Reichsanwalt in Antrag gebrachte Ausspruch auf die zu ungunsten der Angeklagten verfolgte Revision im vorliegenden Falle ausgeschlossen ist. Das Urteil des erkennenden Senats kommt deshalb der Sache nach der Verwerfung der Revision der Staatsanwaltschaft in jeder Beziehung gleich.

Damit ist aber die Frage noch nicht erledigt. Denn da gemäß § 343 St. P. O. das von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel die Wirkung hat, daß die angefochtene Entscheidung auch zu gunsten des Beschuldigten abgeändert und aufgehoben werden kann, muß bei jedem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, wenn es sich als

unbegründet erweist, weiter geprüft werden, ob das Gericht nicht im übrigen von rechtmäßigen, das Urteil zu Ungunsten des Angeklagten beeinflussenden Erwägungen ausgegangen ist. Dies trifft aber hier gleichfalls zu. Der erkennende Senat hätte deshalb das angegriffene Urteil zugunsten der Angeklagten aufheben und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz anordnen können. Dadurch wäre zwar die Entscheidung im Kostenpunkt ohne weiteres in Fortfall gekommen, da sie ohne eine Entscheidung in der Hauptsache selbständig nicht bestehen kann. Für das demnächst urteilende untere Gericht wäre aber, wenn das Urteil diesen Inhalt hätte, die Vorschrift des § 398 Abs. 2 St.P.O. maßgebend.

In dieser Vorschrift wird dem Wortlaute nach allerdings nur bestimmt, daß das neue Urteil eine „härtere Strafe“, als die in dem ersten erkannte, nicht verhängen darf, wenn das Urteil von dem Angeklagten oder zu dessen Gunsten von der Staatsanwaltschaft . . . angefochten worden war. Allein, wie das Reichsgericht bereits angenommen hat, kann auf die Wahl des Wortes „Strafe“ kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Vielmehr ist der Sinn der Vorschrift der gleiche wie in § 372 St.P.O., wo angeordnet ist, daß in Fällen der vorliegenden Art das Urteil nicht „zum Nachteile“ des Angeklagten abgeändert werden darf (Entsch. in Straff. Bd. 44 S. 294; vgl. Rechtspr. Bd. 2, S. 602). Weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 398 Abs. 2 das. ist nach dessen Wortlaut allerdings, daß das Urteil zugunsten des Angeklagten angefochten worden war, was nach dem Inhalte der Revisionschriften hier nicht geschehen ist. Allein auch dieser Umstand ist bedeutungslos. Denn jedes zu Ungunsten des Angeklagten verfolgte Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft hat kraft gesetzlicher Vorschrift eine doppelte Natur: zunächst kann dem von der Beschwerdeführerin ins Auge gefaßten Ziele entsprechend eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung zum Nachteile des Angeklagten eintreten. Das Rechtsmittel wirkt aber ohne weiteres auch zugunsten des Angeklagten und muß auf Grund des § 343 St.P.O. so behandelt werden, als ob es von vornherein zu diesem Zwecke eingelegt worden wäre. Hat sich nun das Rechtsmittel, so wie es gewollt war, als unbegründet erwiesen, und hätte deshalb seine Verwerfung erfolgen müssen, so scheidet diese Seite des Rechtsmittels bei den gemäß § 343 St.P.O. gebotenen weiteren Erörterungen

aus, und es bleibt nur ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten übrig, auf das § 398 Abs. 2 St.P.D. Anwendung findet. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, einerseits anzuerkennen, daß das angegriffene Urteil den Angeklagten beschwert und vom Revisionsgerichte zu dessen Gunsten insoweit abgeändert werden muß, andererseits diesen Umstand zu benutzen, um den Angeklagten in einem danach der Abänderung bedürftigen Punkte schlechter zu stellen. Was für das untere Gericht im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache Rechtens ist, das gilt auch für das Revisionsgericht, wenn es an Stelle des Trichters nach § 394 Abs. 1 St.P.D. sofort in der Sache selbst erkennt. Denn § 398 Abs. 2 St.P.D. stellt, wie schon dessen Wortlaut ergibt, einen allgemeinen, nicht bloß für die untere Instanz maßgebenden Grundsatz auf.

Deshalb konnte hier die Anordnung des Gerichts, wonach die den Angeklagten bis zu dem Strafkammerurteile vom 27. Februar 1911 erwachsenen notwendigen Auslagen, insbesondere die bis dahin entstandenen Kosten der Verteidigung, der Staatskasse aufzuerlegen seien, nicht abgeändert werden. Den Angeklagten für die Revisionsinstanz die gleiche Vergünstigung zuteil werden zu lassen, lag aber keine Veranlassung vor.